

### **Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

Hannover, den 20.10.2010

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2745

Berichtersteller: Abg. Otto Deppmeyer (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Frank Oesterhelweg  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2745

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

§ 31 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 637), erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land jährlich eine Finanzausweisung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. <sup>2</sup>Die Finanzausweisung ist so festzusetzen, dass der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vollständig gedeckt wird; der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben soll zu 30 vom Hundert gedeckt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Teilbetrag in der Regel in Höhe eines Viertels der Finanzausweisung.

(2) <sup>1</sup>Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Von den Kosten sind ferner abzuziehen

1. die vom Land oder einem Dritten gesondert zu erstattenden Ausgaben für Versorgungsleistungen nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429),
2. Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452) und
3. Beträge aus besonderen Titeln des Landeshaushalts oder von Dritten.

(3) <sup>1</sup>Das Land trifft für die Erfüllung der Aufgaben in Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben mit der Landwirtschaftskammer Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen sowie über die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kosten und die mit den Kosten zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Die Zielvereinbarungen werden in der Regel für fünf Haushaltsjahre

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

§ 31 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land jährlich eine Finanzausweisung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. <sup>2</sup>Die Finanzausweisung ist so festzusetzen, dass der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vollständig gedeckt wird; der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben soll zu 30 vom Hundert gedeckt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Teilbetrag, **der** in der Regel \_\_\_\_\_ einem Viertel der Finanzausweisung **nach Satz 1 entspricht**.

(2) <sup>1</sup>Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Von den Kosten sind ferner abzuziehen

1. *unverändert*
2. Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes \_\_\_\_ vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452) und
3. Beträge, **die der Landwirtschaftskammer aus besonderen Ausgabtiteln des Landeshaushalts oder von Dritten zufließen**.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2745

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

abgeschlossen. <sup>3</sup>Soweit Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das zuständige Ministerium eine Zielvorgabe zu den in Satz 1 genannten Punkten erlassen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei dem Abschluss der Zielvereinbarungen und dem Erlass von Zielvorgaben sind Ergebnisse von Evaluations- und Controllingverfahren zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer legt dem zuständigen Ministerium eine Jahresabrechnung über die Verwendung der Finanzausweisung (Controllingbericht) vor. <sup>2</sup>Durch den Controllingbericht ist darzulegen, dass die Leistungen gemäß den Zielvereinbarungen und Zielvorgaben erbracht worden sind. <sup>3</sup>Ergibt sich aus dem Controllingbericht, dass die vereinbarten oder vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden oder die Finanzausweisung nicht ausreichend oder zu hoch war, so wird dieses bei der Festsetzung der nächsten Finanzausweisung berücksichtigt.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(4) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer legt dem zuständigen Ministerium eine **Jahresübersicht über die von ihr erbrachten Leistungen und** über die Verwendung der Finanzausweisung (Controllingbericht) vor. <sup>2</sup>Durch **die Leistungsübersicht** ist darzulegen, dass die Leistungen gemäß den Zielvereinbarungen und Zielvorgaben erbracht worden sind. <sup>3</sup>Ergibt sich aus dem Controllingbericht, dass die vereinbarten oder vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden oder die Finanzausweisung nicht ausreichend oder zu hoch war, so wird dieses bei der Festsetzung der nächsten **auf die Vorlage des Berichts folgenden** Finanzausweisung berücksichtigt.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2011** in Kraft.